

**Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Klassenstufen 5
bis 10 des Gymnasiums
(ZVO-Gym. I)**

Vom 15. Juli 2002

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1439)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Zweiter Abschnitt

Zeugnisse

§ 2 Begriff des Zeugnisses

§ 3 Arten und Inhalte der Zeugnisse

§ 4 Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die
Erziehungsberechtigten

§ 5 Zeugnisnoten

§ 6 Festsetzung von Zeugnisnoten

§ 7 Bewertung von Verhalten und Mitarbeit

§ 8 Zeugnisausstellung

Dritter Abschnitt

Versetzungen

§ 9 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung

§ 10 Besondere Grundsätze zur Versetzung in den Klassenstufen 5 - 9

§ 11 Besondere Grundsätze zur Versetzung in der Klassenstufe 10

§ 12 Berücksichtigung besonderer Umstände

§ 13 Nichtversetzung

§ 14 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei gefährdeter Versetzung

§ 15 Verfahren in der Orientierungsphase

§ 16 Gleichstellung des Abgangszeugnisses nach dem Besuch der Klassenstufe 10
mit dem mittleren Bildungsabschluss

§ 17 Gleichstellung des Abgangszeugnisses nach dem Besuch der Klassenstufe 9
mit dem Zeugnis über den Hauptschulabschluss

§ 18 Gleichstellungsregelung betreffend den Bildungsstand nach dem Besuch der
Klassenstufe 8

§ 18a Gleichstellung früherer Jahreszeugnisse

Vierter Abschnitt

Überspringen, Zurücktreten

§ 19 Überspringen einer Klassenstufe

§ 20 Freiwilliges Zurücktreten

Fünfter Abschnitt
Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

§ 21

Sechster Abschnitt
In-Kraft-Treten

§ 22

Aufgrund des § 33 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2000 (Amtsbl. S. 2034), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

Erster Abschnitt
Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Zeugnis- und Versetzungsordnung gilt für die Schüler/Schülerinnen der öffentlichen Gymnasien bis einschließlich Klassenstufe 10 - ausgenommen das Deutsch-Französische Gymnasium -, die im Schuljahr 2001/2002 die Klassenstufe 5 besuchten, und alle nachfolgenden Jahrgänge, sowie für das Abendgymnasium und das Saarland-Kolleg, soweit sich nicht aus dem besonderen Aufbau und den Aufgaben der letztgenannten Schulen Abweichungen ergeben.

(2) Sie gilt gemäß § 18 Abs. 2 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2000 (Amtsbl. S. 1018), auch für staatlich anerkannte private Ersatzschulen, die den in Absatz 1 genannten Schulen entsprechen.

Zweiter Abschnitt
Zeugnisse

§ 2

Begriff des Zeugnisses

Das Schulzeugnis ist der urkundliche Nachweis über Schulbesuch, Leistung und, soweit sie in dem Zeugnis zu bewerten sind, Verhalten und Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schule.

§ 3

Arten und Inhalte der Zeugnisse

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 5 bis 9 (Anlage 1), Halbjahreszeugnisse der Klassenstufe 10 (Anlage 2), Jahreszeugnisse der

Klassenstufen 5 bis 9 (Anlage 3), Jahreszeugnisse der Klassenstufe 10 (Anlage 4), Abgangszeugnisse der Klassenstufen 5 bis 9 (Anlagen 5 und 6) und Abgangszeugnisse der Klassenstufe 10 (Anlage 7) ausgestellt. Die Zeugnisse werden als Einzelzeugnisse ausgestellt.

(2) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilungen in Form von Zeugnisnoten gemäß § 5 Abs. 1 . In den Zeugnissen der Klassenstufe 10 werden diesen Notenstufen gemäß § 5 Abs. 3 Punktzahlen zugeordnet.

(3) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse der Klassenstufen 5 bis 9 sowie die vor Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht ausgestellten Abgangszeugnisse (Anlage 5) enthalten außerdem Noten über Verhalten und Mitarbeit.

(4) Jahreszeugnisse enthalten folgende Eintragung:

1. Bei Versetzung: "Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt."
2. Bei Nichtversetzung: "Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... nicht versetzt."

(5) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die das Gymnasium vor Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht verlässt oder wechselt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 5 . Liegt im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als sechs Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand im Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Verlässt der Schüler/die Schülerin die Schule zum Ende des Schuljahres oder innerhalb von vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, so ist von der abgebenden Schule über die Versetzung zu entscheiden; versetzte Schüler/Schülerinnen erhalten einen entsprechenden Vermerk im Abgangszeugnis; bei Nichtversetzung erhalten sie ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung und gegebenenfalls dem Vermerk, dass der Schüler/die Schülerin gemäß § 13 Abs. 2 das Gymnasium verlassen muss.

(6) Schüler/Schülerinnen, die die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, erhalten beim Verlassen der Schule ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 6.

§ 4

Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden an dem von der Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr festgelegten Tag, die Jahreszeugnisse - ausgenommen die Jahreszeugnisse der nicht versetzten Schüler/Schülerinnen - am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgeben.

(2) Die Zeugnisse werden den Schülern/Schülerinnen in der Schule ausgehändigt und bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen den Erziehungsberechtigten durch diese überbracht. Ist am Tage der Zeugnisausgabe ein Schüler/eine Schülerin nicht in der Schule anwesend, so ist sein/ihr Zeugnis den Erziehungsberechtigten bzw.

dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin selbst verschlossen zu übermitteln.

(3) Hat die Klassenkonferenz bei einem minderjährigen Schüler/einer minderjährigen Schülerin die Nichtversetzung beschlossen, ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich das Zeugnis verschlossen zu übermitteln; gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten von dem Klassenleiter/der Klassenleiterin zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen. Schüler/Schülerinnen, die nicht versetzt werden, sind nicht verpflichtet, am Tag der allgemeinen Zeugnisausgabe den Unterricht zu besuchen.

(4) Die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst, bestätigen die Kenntnisnahme von Halbjahres- und Jahreszeugnissen durch Unterschrift auf dem Zeugnis. Die Zeugnisse sind dem Klassenleiter/der Klassenleiterin zur Kontrolle dieser Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gültigkeit des Zeugnisses wird durch das Fehlen der Unterschriften nicht beeinträchtigt.

§ 5 Zeugnisnoten

(1) Für die Notengebung in den Zeugnissen gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) In den Zeugnissen der Klassenstufen 5 bis 9 ist die Erteilung von Zwischennoten und Bewertungszusätzen zu den Noten nicht zulässig.

(3) In den Zeugnissen der Klassenstufe 10 werden den Notenstufen gemäß Absatz 1 Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet:

Je nach Notentendenz werden der Note "sehr gut" 15/14/13, der Note "gut" 12/11/10, der Note "befriedigend" 09/08/07, der Note "ausreichend" 06/05/04, der Note "mangelhaft" 03/02/01 und der Note "ungenügend" 00 Punkte zugeordnet. Die Punktzahlen von 0 bis 9 werden jeweils mit einer vorangestellten 0 geschrieben.

§ 6 Festsetzung von Zeugnisnoten

(1) Die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin setzt die Zeugnisnoten in den Unterrichtsfächern auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkraft fest.

(2) Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des Schülers/der Schülerin in dem betreffenden Fach zusammen. Die Zeugnisnote in einem Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten bzw. schriftlichen Überprüfungen hergeleitet werden; maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote haben auch die Qualität der übrigen Lernerfolgskontrollen und die Qualität der Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen im Unterricht. Dieser Grundsatz gilt im besonderen Maße auch für die nicht schriftlichen Fächer. Demzufolge ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.

(3) Die Noten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Entwicklung der Leistungen während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte ermittelt.

§ 7 Bewertung von Verhalten und Mitarbeit

(1) Die Bewertung des Verhaltens erfolgt unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin, die sich aus den für ihn/sie geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben; dabei ist auch das Verhalten in der Gruppe zu berücksichtigen. Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Bereitschaft und das Bemühen des Schülers/der Schülerin, selbständig oder gemeinsam mit anderen Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Verhalten und Mitarbeit werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin bewertet.

(3) Die Bewertung erfolgt mit:

- "sehr gut", wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin besondere Anerkennung verdient,
- "gut", wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin den an ihn/sie zu stellenden Erwartungen entspricht,
- "befriedigend", wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,
- "nicht immer befriedigend", wenn die Erwartungen unter erheblichen Einschränkungen erfüllt werden,
- "unbefriedigend", wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin nicht den Erwartungen entspricht.

(4) Die Bewertung "unbefriedigend" ist im Zeugnis unter "Bemerkungen" zu begründen.

§ 8 Zeugnisausstellung

(1) Zeugnisse werden durch den Klassenleiter/die Klassenleiterin ausgefertigt. Eintragungen dürfen weder radiert noch korrigiert sein; die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Streichungen auszuschließen. Die Zeugnisse sind handschriftlich von dem Schulleiter/der Schulleiterin und dem Klassenleiter/der Klassenleiterin oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes, Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(2) Für die Eintragung der Zeugnisnoten in den Klassenstufen 5 bis 9 sind die Wortbezeichnungen und in der Klassenstufe 10 die Wortbezeichnungen ergänzt um die entsprechende Punktzahl zu verwenden.

(3) Wird in einem Schuljahr entsprechend der Stundentafel des Gymnasiums in einem Fach kein Unterricht erteilt, so wird die Notenzeile dieses Faches mit einem Schrägstrich besetzt; handelt es sich jedoch um das letzte Schulbesuchsjahr des Schülers/der Schülerin, so ist im Halbjahreszeugnis sowie im Abgangszeugnis in der Notenzeile des betreffenden Faches die im vorausgegangenen Jahreszeugnis des Gymnasiums ausgewiesene Note einzutragen, besonders zu kennzeichnen und an geeigneter Stelle des Zeugnisses mit der Bemerkung "Zeugnisnote aus Klassenstufe ..., da das Fach laut Stundentafel in Klassenstufe ... nicht erteilt" zu erläutern.

Wird entsprechend der Stundentafel des Gymnasiums ein Fach nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, so wird die Note für dieses Fach, wenn es im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, im Halbjahreszeugnis und im Jahreszeugnis, im Übrigen im Jahreszeugnis ausgewiesen.

(4) Bei Schülern/Schülerinnen, die von der Teilnahme an einem Unterrichtsfach befreit waren, ist anstelle der Zeugnisnote das Wort "befreit" einzutragen; bei vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülern/Schülerinnen wird die Nichtteilnahme in der Notenzeile des Faches Religion durch einen Schrägstrich ausgedrückt. Wegen der ersatzweisen Teilnahme am Unterricht in allgemeiner Ethik wird auf § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchoG verwiesen.

(5) Soweit Schüler/Schülerinnen an regelmäßigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(6) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in Abgangszeugnissen gemäß Anlage 5 ist die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtstage und Einzelstunden zu vermerken; darüber hinaus kann in diesen Zeugnissen in Fällen häufiger unentschuldigter Versäumnisse unter "Bemerkungen" ein entsprechender Hinweis erfolgen.

(7) Von Abgangszeugnissen ist eine Zweitschrift anzufertigen, die an der Schule aufzubewahren ist.

Dritter Abschnitt Versetzungen

§ 9

Allgemeine Grundsätze zur Versetzung

(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang der Schüler/Schülerinnen mit ihrer geistigen Entwicklung in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der Schule entsprechende Leistungsfähigkeit in der nächsthöheren Klassenstufe sichern sollen. Nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sind Schüler/Schülerinnen zu versetzen, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind; eine gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ausgewiesene Note ist bei der Entscheidung über die Versetzung nicht zu Grunde zu legen. Eine gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 ausgewiesene Note ist bei der Entscheidung über die Versetzung zu Grunde zu legen.

(2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung in den Klassenstufen 5 bis 9 werden die Zeugnisnoten in den in der Anlage 8 genannten Unterrichtsfächern zu Grunde gelegt.

(3) Die Versetzung darf nicht von der Ergebnissen besonderer Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(5) Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Hierbei treffen die einzelnen Lehrkräfte ihre Entscheidung nicht nur aufgrund der Leistungen in ihren Fächern, sondern im Hinblick auf die Gesamtheit der Leistungen.

§ 10

Besondere Grundsätze zur Versetzung in den Klassenstufen 5 - 9

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin ist zu versetzen, wenn er/sie in keinem Fach eine Note unter "ausreichend" hat.

(2) Ein Schüler/Eine Schülerin ist zu versetzen, wenn er/sie

1. die Note "mangelhaft" in einem schriftlichen und einem nichtschriftlichen Fach mit der Note "befriedigend" in drei Fächern, von denen eines ein schriftliches Fach sein muss, ausgleichen kann, oder
2. die Note "ungenügend" in höchstens einem wissenschaftlichen Fach mit der Note "gut" in einem schriftlichen und einem nichtschriftlichen Fach ausgleichen kann.

Liegt ein Ausgleich gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vor, ist der Schüler/die Schülerin nicht zu versetzen.

(3) Die Versetzung kann versagt werden, wenn der Schüler/die Schülerin in einem schriftlichen Fach die Note "mangelhaft" hat und in der Mehrzahl der übrigen Fächer die Leistungen jeweils schwach ausreichend sind, so dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht zu erwarten ist, oder wenn der Schüler/die Schülerin in zwei nichtschriftlichen wissenschaftlichen Fächern die Note "mangelhaft" hat und in der Mehrzahl der übrigen Fächer die Leistungen jeweils schwach ausreichend sind, sodass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht zu erwarten ist.

(4) Ein Schüler/Eine Schülerin ist nicht zu versetzen, wenn

1. in zwei oder mehr schriftlichen Fächern die Note unter "ausreichend" lautet oder
2. in drei oder mehr Fächern die Note unter "ausreichend" lautet oder
3. in zwei wissenschaftlichen Fächern die Note unter "ausreichend" und mindestens eine dieser Noten "ungenügend" lautet.

§ 11

Besondere Grundsätze zur Versetzung in der Klassenstufe 10

(1) Der Entscheidung über die Versetzung werden die Zeugnisnoten aller Pflichtfächer des Jahreszeugnisses zugrunde gelegt, ausgenommen die Noten von Wahlpflichtfächern und die Note des Faches Sport, die jedoch zum Erreichen eines Ausgleichs gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 beitragen können.

Die Zeugnisnoten in Zusatzfächern werden berücksichtigt, wenn sie zum Erreichen eines Ausgleichs gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 beitragen können.

Die Note im Fach Sporttheorie wird in der Weise berücksichtigt, dass die in diesem Fach erreichte Note im Verhältnis 1 : 2 zu der im Pflichtfach Sport erreichten Note in die Endnote im Fach Sport eingeht.

Für Gymnasien mit abweichender Stundentafel gelten eigene Regelungen.

(2) *(aufgehoben)*

(3) Wurden in der Klassenstufe 10 durchgehend drei aus den Klassenstufen 5 bis 9 weitergeführte Fremdsprachen und/oder die beiden Fächer Bildende Kunst und Musik belegt, so werden der Versetzungsentscheidung die Zeugnisnote in der 3. und die Zeugnisnote in der 1. oder 2. Fremdsprache sowie die Zeugnisnote in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob sie als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzfächer belegt waren.

(4) Ein Schüler/Eine Schülerin ist zu versetzen, wenn in allen Pflichtfächern die Note mindestens "ausreichend" (04 Punkte) oder in höchstens einem nichtschriftlichen Pflichtfach "mangelhaft" lautet.

(5) Ein Schüler/Eine Schülerin ist zu versetzen, wenn er/sie

1. die Note "mangelhaft" in einem schriftlichen Pflichtfach oder in zwei nichtschriftlichen Pflichtfächern mit einem Notendurchschnitt von mindestens "ausreichend" (05 Punkte) in allen bei der Versetzung zu berücksichtigenden Fächern ausgleichen kann, oder
2. die Note "mangelhaft" in einem schriftlichen und einem nichtschriftlichen Fach mit einem Notendurchschnitt von mindestens "ausreichend" (05 Punkte) in allen bei der Versetzung zu berücksichtigenden Fächern ausgleichen kann und zusätzlich die Note in mindestens einem schriftlichen Pflichtfach "befriedigend" lautet.

Bei der Errechnung des Notendurchschnitts nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird nicht aufgerundet.

Liegt ein Ausgleich gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vor, ist der Schüler/die Schülerin nicht zu versetzen.

(6) Ein Schüler/Eine Schülerin ist nicht zu versetzen, wenn

1. in zwei oder mehr schriftlichen Pflichtfächern die Note unter "ausreichend" lautet oder
2. in drei oder mehr Pflichtfächern die Note unter "ausreichend" lautet.

(7) Die Note "ungenügend" wird gewertet wie die Note "mangelhaft" in zwei Fächern.

(8) Mit der Versetzung wird der Schüler/die Schülerin zur Hauptphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Umstände

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin der Klassenstufen 5 bis 9 kann abweichend von den Bestimmungen des § 10 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner/ihrer besonderen Lage, seines/ihrer Leistungsstandes und Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Klassenstufe zu erwarten ist.

(2) Bei längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen sowie unverschuldetem Schulwechsel kann in den Klassenstufen 5 bis 9 der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler/der Schülerin die Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klassenstufe längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Ein entsprechender Beschluss wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt: "Auf Beschluss der Klassenkonferenz ist die Versetzungsentscheidung ausgesetzt"; die von dem Schüler/der Schülerin erreichten Noten werden in die Notenzeilen eingetragen. Der Beschluss über die endgültige

Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnisses vermerkt.

§ 13 Nichtversetzung

(1) Nicht versetzte Schüler/Schülerinnen wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.

(2) Schüler/Schülerinnen, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden, müssen im Regelfall die Schule verlassen. Hiervon abweichend kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise eine nochmalige Wiederholung gestatten, wenn der Schüler/die Schülerin die Gründe für die Minderleistung nicht zu vertreten hat; die Entscheidung ist in der Niederschrift zu begründen.

§ 14 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei gefährdeter Versetzung

(1) Ist die Versetzung eines Schülers/einer Schülerin nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, werden die Erziehungsberechtigten durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis "Versetzung gefährdet" oder "Versetzung sehr gefährdet" verständigt.

(2) Wird eine Gefährdung der Versetzung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung nach dem Muster der Anlage 9 .

(3) Im Falle des § 13 Abs. 2 erhält die Bemerkung über die Gefährdung der Versetzung den Zusatz: "Der Schüler/Die Schülerin muss bei Nichtversetzung im Regelfalle die Schule verlassen."

(4) Sind nach den Absätzen 1, 2 und 3 erforderliche Vermerke oder Mitteilungen unterlassen worden, kann hieraus ein Recht auf Versetzung bzw. auf nochmaliges Wiederholen der Klassenstufe nicht hergeleitet werden.

§ 15 Verfahren in der Orientierungsphase

(1) Der beim Übergang der Schüler/Schülerinnen von der Grundschule auf das Gymnasium vorzulegende Entwicklungsbericht ist am Ende der Klassenstufe 5 fortzuschreiben; hierbei ist ein Formular nach dem Muster der Anlage 10 zu verwenden. Die Klassenkonferenz berät und beschließt den Entwicklungsbericht auf der Grundlage eines schriftlichen Vorschlages des Klassenleiters/der Klassenleiterin zusammen mit der Entscheidung über die Versetzung der Schüler/Schülerinnen in die Klassenstufe 6. Dem Klassenleiter/der Klassenleiterin obliegt die Niederschrift des von der Klassenkonferenz beschlossenen Entwicklungsberichtes. Der Entwicklungsbericht wird den Schülern/Schülerinnen zusammen mit dem Jahreszeugnis ausgehändigt. Im Fall des Übergangs oder der Überweisung bleibt das abgebende Gymnasium für den Schüler/die Schülerin und die Überwachung der

Schulpflichterfüllung zuständig, bis eine Erweiterte Realschule oder eine Gesamtschule unter Anforderung der benötigten Schülerdaten die Aufnahme des Schülers/der Schülerin bestätigt hat. Liegt dem abgebenden Gymnasium innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an die Erziehungsberechtigten keine Aufnahmebestätigung einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule vor, so unterrichtet die Leitung des Gymnasiums die Schulaufsichtsbehörde^[3]; diese kann den Schüler/die Schülerin erforderlichenfalls einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule zuweisen.

(2) Im Fall des Wechsels an eine Erweiterte Realschule oder eine Gesamtschule haben die Erziehungsberechtigten an der aufnehmenden Schule das Abgangszeugnis vorzulegen. Diese unterrichtet ihrerseits die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme des Schülers/der Schülerin.

(3) Schüler/Schülerinnen, die nicht in die Klassenstufe 7 versetzt sind, können die Klassenstufe 6 am Gymnasium wiederholen, wenn sie nicht bereits die Klassenstufe 5 wiederholt haben; wiederholen sie die Klassenstufe 6 nicht am Gymnasium, so gehen sie an eine Erweiterte Realschule oder eine Gesamtschule über. Die Klassenkonferenz spricht in dem Abgangszeugnis des Schülers/der Schülerin unter "Bemerkungen" die Empfehlung "Dem Schüler/Der Schülerin wird an der Erweiterten Realschule oder der Gesamtschule der Besuch des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges" bzw. "Dem Schüler/Der Schülerin wird an der Erweiterten Realschule oder der Gesamtschule der Besuch des zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges empfohlen" aus. Die Klassenkonferenz kann einen nicht in die Klassenstufe 7 versetzten Schüler/eine nicht in die Klassenstufe 7 versetzte Schülerin, der/die die Klassenstufe 5 nicht wiederholt hat, in die Klassenstufe 7 einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule überweisen, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Ansicht ist, der Schüler/die Schülerinnen sei am Gymnasium ständig überfordert; Satz 2 gilt entsprechend. Hält die Klassenkonferenz einen in die Klassenstufe 7 versetzten Schüler/eine in die Klassenstufe 7 versetzte Schülerin trotz Versetzung eher geeignet für den Besuch einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule, so beschließt sie die auf dem Zeugnis unter "Bemerkungen" einzutragende Empfehlung: "Im Interesse des Schülers/der Schülerin wird der Übergang an eine Erweiterte Realschule oder eine Gesamtschule empfohlen." Im Fall des Übergangs oder der Überweisung an eine Erweiterte Realschule oder eine Gesamtschule gelten Absatz 1 Sätze 4 bis 6 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 von der Klassenkonferenz zu fassenden Beschlüsse ergehen unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

§ 16

Gleichstellung des Abgangszeugnisses nach dem Besuch der Klassenstufe 10 mit dem mittleren Bildungsabschluss

(1) In das Abgangszeugnis eines Schülers/einer Schülerin, der/die in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurde, ist durch die Schule neben dem Versetzungsvermerk folgender Gleichstellungsvermerk aufzunehmen: "Dieses Zeugnis ist dem mittleren Bildungsabschluss gleichgestellt."

(2) Verlässt ein Schüler/eine Schülerin, den/die die Klassenkonferenz nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt hat, das Gymnasium nach dem Besuch der Klassenstufe 10, ist der in Absatz 1 genannte Gleichstellungsvermerk in das auf der Grundlage des Jahreszeugnisses zu erstellende Abgangszeugnis aufzunehmen, wenn

1. in höchstens einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1., 2., 3. Fremdsprache die Note "mangelhaft" lautet und in der Mehrzahl der übrigen Fächer die Leistungen schwach ausreichend (04 Punkte) sind,
2. in höchstens zwei Pflichtfächern, die nicht zu der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache gehören, die Note "mangelhaft" lautet,
3. in der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und der Fächergruppe 2., 3. Fremdsprache jeweils eine Note "mangelhaft" und in mindestens drei Fächern, von denen mindestens ein Fach zu der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, 1., 2., 3. Fremdsprache gehören muss, die Note jeweils mindestens "befriedigend" lautet,
4. in höchstens einem Pflichtfach, das nicht zu der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache gehört, die Note "ungenügend" lautet,
5. in zwei Pflichtfächern, die nicht zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache gehören, die Note in dem einem Fach "mangelhaft" und in dem anderen Fach "ungenügend" lautet und in wenigstens zwei Fächern die Noten mindestens "gut" lauten.

§ 11 Abs. 1 Satz 4 ist zu berücksichtigen.

Der Gleichstellungsvermerk, der auf die Rückseite des Abgangszeugnisses zu setzen ist, trägt das Datum seines Ausstellungstages, ist von dem Schulleiter/der Schulleiterin oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen.

§ 17

Gleichstellung des Abgangszeugnisses nach dem Besuch der Klassenstufe 9 mit dem Zeugnis über den Hauptschulabschluss

(1) In das Abgangszeugnis eines Schülers/einer Schülerin, der/die in die Klassenstufe 10 versetzt wurde, ist durch die Schule neben dem Versetzungsvermerk folgender Gleichstellungsvermerk aufzunehmen: "Dieses Zeugnis ist dem Zeugnis über den Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es berechtigt den Schüler/die Schülerin, in die Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen."

Verlässt ein Schüler/eine Schülerin das Gymnasium im Laufe oder nach nicht erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10, so kann nur das Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 für die Gleichstellung mit dem Zeugnis über den Hauptschulabschluss herangezogen werden. In diesen Fällen setzt die Schule auf die Rückseite des Originals des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 9 folgenden Gleichstellungsvermerk: "Dieses Zeugnis ist dem Zeugnis über den Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es berechtigt den Schüler/die Schülerin, in die Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen." Der Gleichstellungsvermerk trägt das Datum seines Ausstellungstages, ist von dem

Schulleiter/der Schulleiterin oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(2) Verlässt ein Schüler/eine Schülerin, den/die die Klassenkonferenz nicht in die Klassenstufe 10 versetzt hat, das Gymnasium nach dem Besuch der Klassenstufe 9, ist der in Absatz 1 genannte Gleichstellungsvermerk in das auf der Grundlage des Jahreszeugnisses zu erstellende Abgangszeugnis aufzunehmen, wenn die Nichtversetzung in die Klassenstufe 10 entweder durch nicht ausreichende Leistungen in Fächern begründet ist, die in einem zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang nicht als Pflichtfächer erteilt werden, oder auf nicht ausreichenden Leistungen in solchen Fächern beruht, die beim Besuch dieses Bildungsganges die Erteilung des Abschlusszeugnisses nicht ausschließen.

Der Gleichstellungsvermerk, der auf die Rückseite des Abgangszeugnisses zu setzen ist, trägt das Datum seines Ausstellungstages, ist von dem Schulleiter/der Schulleiterin oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen.

§ 18

Gleichstellungsregelung betreffend den Bildungsstand nach dem Besuch der Klassenstufe 8

(1) Der für den Zugang zum schulischen Berufsgrundbildungsjahr der Normalform sowie als Voraussetzung für den Erwerb der mit dem Hauptschulabschluss verbundenen Berechtigungen nach dem Besuch des Berufsgrundbildungsjahres oder der einjährigen Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege erforderliche Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges entsprechenden Bildungsstandes ist bei in die Klassenstufe 9 versetzten Schülern/Schülerinnen, die das Gymnasium nach der Klassenstufe 8 verlassen, durch den Versetzungsvermerk auf dem Abgangszeugnis erbracht.

(2) Wird ein Schüler/eine Schülerin nicht in die Klassenstufe 9 versetzt und verlässt er/sie die Schule, so erfolgt die Gleichstellung durch den in das Abgangszeugnis aufzunehmenden Vermerk: "Durch dieses Zeugnis ist ein dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges entsprechender Bildungsstand nachgewiesen". Hinsichtlich der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Zuständigkeit für diese Gleichstellung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

§ 18a

Gleichstellung früherer Jahreszeugnisse

Waren die Voraussetzungen einer Gleichstellung nach den §§ 16, 17 oder 18, die im Abgangszeugnis nicht erfüllt sind, in einem früheren Jahreszeugnis erfüllt, ist der jeweilige Gleichstellungsvermerk in das Jahreszeugnis aufzunehmen.

Vierter Abschnitt Überspringen, Zurücktreten

§ 19

Überspringen einer Klassenstufe

(1) Besonders begabten und leistungswilligen Schülern/Schülerinnen kann der Schulleiter/die Schulleiterin im Verlauf der Klassenstufen 5 bis 9 einmal das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz auf Antrag der oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag an den Schulleiter/die Schulleiterin gestellt hat. Voraussetzung ist, dass die Leistungen des Schülers/der Schülerin über die Leistungen der Spitzengruppe der betreffenden Klassenstufe hinausragen und Begabung sowie Leistungswille eine erfolgreiche Mitarbeit in der neuen Klassenstufe erwarten lassen. Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

(2) Ein Überspringen kann zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres erfolgen; in der Klassenstufe 9 ist ein Überspringen nur nach dem Schulhalbjahr möglich. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

(3) Nach der Einweisung in eine neue Klasse ist wegen der Umstellung auf die neuen Lerninhalte für den Schüler/die Schülerin eine angemessene Zeit zur Eingewöhnung vorzusehen.

§ 20 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Schüler/Schülerinnen der Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums können einmal in die nächst niedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten, falls sie in ihrer Schulzeit nicht schon von dieser Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch gemacht haben. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.

(2) Das Zurücktreten ist von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin unverzüglich; wird dem Antrag stattgegeben, hat der Schüler/die Schülerin sofort den Unterricht in der nächstniedrigeren Klassenstufe zu besuchen.

(3) Eine freiwillige Wiederholung der Klassenstufe 10 ist nur bei Vorliegen besonderer, von dem Schüler/der Schülerin nicht zu vertretender Gründe möglich und bedarf der Genehmigung durch die Klassenkonferenz; sie schließt ein späteres freiwilliges Zurücktreten während der Kursphase aus.

(4) Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die der Schüler/die Schülerin bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Falle den Vermerk: "Der Schüler/Die Schülerin wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt. Er/Sie besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe ...".

Fünfter Abschnitt Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

§ 21

Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen dieser Zeugnis- und Versetzungsordnung fällt auf jedes Fach, in dem der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin unterrichtet wurde, eine Stimme; der/die Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn er/sie nicht in der Klasse unterrichtet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Sechster Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 22

Diese Zeugnis- und Versetzungsordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.